

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf Frühinterventionsmaßnahmen, Abwicklungsvoraussetzungen und die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen
KOM-Nr.:	COM(2023) 226 final; Ratsdok. 8499/23
BR-Drucksache:	310/23
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	FM/615-001
Zielsetzung:	<p>Der VO-Vorschlag ist Teil des sog. CMDI-Pakets, mit dem der sog. Rahmen für das Krisenmanagement im Bankensektor und der Einlagensicherung überarbeitet wird.</p> <p>Durch die Reform, die Änderungen an mehreren EU-Rechtsakten vorsieht, soll ein kohärenterer Abwicklungsansatz sichergestellt werden, damit jede in einer Krise befindliche Bank auf geordnete Weise aus dem Markt austreten kann, während die Finanzstabilität und das Geld der Steuerzahler geschützt werden und das Vertrauen der Einleger erhalten bleibt.</p> <p>Insbesondere der bestehende Abwicklungsrahmen für kleinere und mittlere Banken soll im Hinblick auf seine Gestaltung, Umsetzung und vor allem die Anreize für seine Anwendung gestärkt werden.</p>
Wesentlicher Inhalt:	<p>Das CMDI-Paket sieht u.a. Änderungen in der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten vor (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD), die wiederum für die Banken der Mitgliedstaaten, die an der Bankenunion teilnehmen, Änderungen in der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism Regulation, SRM) zur Folge haben.</p> <p>Bzgl. des Inhalts wird daher auf die Ausführungen zur Drs. 311/23 verwiesen.</p>

Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Bedenken zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips bestehen nicht, da die EU-KOM lediglich Anpassungen an der bestehenden SRM-VO vornimmt, die nur auf EU-Ebene erfolgen können.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Kein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	Zu a) FzBR am 14.09.23 Zu b) und c) keine Erkenntnisse